

Meldung von bedenklichen Stoffen

im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2023/2485) Anlage C

Informationen zum Unternehmen

Unternehmen	
Ansprechpartner	
E-Mail	
Telefon	
Lieferung an MAN ES Standort	
Ansprechpartner bei MAN ES	
Betreffendes Bauteil	

Informationen zum Stoff

Bezeichnung des Stoffes	
CAS Nummer	
Konzentration im Produkt	
Beschreibung potenzieller Risiken und Gefahren	
Empfehlungen für den sicheren Umgang	
Mögliche Alternativen oder Substitutionsmöglichkeiten	

Bedenkliche Stoffe im Sinne der EU-Taxonomie – Informationsleitfaden

Die EU-Taxonomie-Verordnung 2023/2485, insbesondere Anlage C zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, erfordert eine umfassende Identifizierung und Meldung von bedenklichen Stoffen in Produkten. Dieser Leitfaden bietet eine detaillierte Übersicht über die relevanten Stoffkategorien, die als "bedenkliche Stoffe" (Substances of Concern) eingestuft werden und meldepflichtig sind.

Definition bedenklicher Stoffe

Als bedenkliche Stoffe gelten im Sinne der EU-Taxonomie Substanzen, die aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften eine potenzielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können. Hierzu zählen insbesondere:

1. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

- Stoffe auf der Kandidatenliste der ECHA (European Chemicals Agency)
- Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung (zulassungspflichtige Stoffe) aufgeführt sind
- Stoffe, die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (beschränkte Stoffe) aufgeführt sind

2. Stoffe gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Stoffe mit harmonisierter Einstufung für:
 - Karzinogenität (Kategorie 1A, 1B oder 2)
 - Mutagenität (Kategorie 1A, 1B oder 2)
 - Reproduktionstoxizität (Kategorie 1A, 1B oder 2)
 - Spezifische Zielorgantoxizität (STOT RE 1 oder 2)
 - Sensibilisierung der Atemwege (Kategorie 1, 1A oder 1B)
 - Sensibilisierung der Haut (Kategorie 1, 1A oder 1B)

3. Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) und sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB)

- Stoffe, die die Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung erfüllen

4. Stoffe gemäß der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung (EU) 2019/1021)

- Alle im Anhang I, II und III der POP-Verordnung gelisteten Stoffe

5. Stoffe gemäß weiteren EU-Richtlinien und internationalen Abkommen

- Stoffe, die unter die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU fallen (z.B. Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom)
- Stoffe gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und deren Tochterrichtlinien
- Stoffe aus dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- Stoffe aus dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe
- Stoffe aus dem Montreal-Protokoll über ozonabbauende Substanzen

6. Endokrine Disruptoren

- Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605
- Stoffe, die in der EU-Strategie für Endokrine Disruptoren als prioritär eingestuft sind

7. Stoffe mit Auswirkungen auf die Umwelt und Ökosysteme

- Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als gewässergefährdend eingestuft sind (akut oder chronisch)
- Stoffe mit ozonabbauendem Potenzial gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2009
- Stoffe mit hohem Treibhauspotenzial gemäß Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-Verordnung)

8. Nanomaterialien

- Nanomaterialien gemäß der Empfehlung 2011/696/EU der Kommission zur Definition von Nanomaterialien, die potenziell besorgniserregende Eigenschaften aufweisen
-

Hinweis

Diese Übersicht dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind maßgebend. Auftragnehmer sind verpflichtet, regelmäßig Aktualisierungen der relevanten Verordnungen zu prüfen und entsprechende Anpassungen ihrer Produktinformation vorzunehmen.